

**RECHT**

**Bundeskanzleramt**  
z.H. Herrn Dr. Bernhard Karning  
**per Email:** [i11@bka.gv.at](mailto:i11@bka.gv.at)

und

**Bundesministerium für Finanzen**  
z.H. Frau Mag. Heidrun Zanetta  
**per Email:** [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at) sowie

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Österreichische Post AG  
Unternehmenszentrale  
Haidingergasse 1  
1030 Wien, Österreich

Tel.: +43 (0) 577 67 / 23415  
Fax: +43 (0) 577 675 / 23415  
E-Mail: [anneliese.ettmayer@post.at](mailto:anneliese.ettmayer@post.at)

**30. NOVEMBER 2016**

**1. DEREGULIERUNGSGESETZ 2017 – BKA, GZ BKA-410.070/0010-I/11/2016**  
**2. DEREGULIERUNGSGESETZ 2017 – BMF/BMJ/BMFJ, GZ BMF-112800/0001-I/4/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Post AG (in der Folge Post) erlaubt sich zum Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BKA sowie zum Deregulierungsgesetz 2017 – Teil BMF/BMJ/BMFJ wie folgt Stellung zu nehmen:

Wir dürfen der Stellungnahme voranstellen, dass die Post die geplanten Regelungen zur Erweiterung der elektronischen Zustellung und zur Anerkennung der Rolle des Universaldienstbetreibers nach dem Postmarktgesezt als Intermediär auch im Bereich der elektronischen Zustellung (Informations-Mittler-Rolle) begrüßt.

**1. Deregulierungsgesetz 2017 – BKA**

**Z 22. – § 40 Abs 6 Zustellgesetz**

§ 32 ZustG sieht schon in der geltenden Fassung ein Vergabeverfahren der Leistungen gemäß § 29 Abs 1 Z 1 bis 9 und Abs 2 ZustG zur Bestimmung des Ermittlungs- und Zustelldienstes vor. Mit § 40 Abs 6 ZustG wird das zu entrichtende Entgelt bis zur Erteilung des Zuschlags nach § 32 Abs 1 ZustG geregelt.

Da das genannte Postgesetz 1997 zwischenzeitlich außer Kraft getreten ist, wäre die Bestimmung der geltenden Rechtlage anzupassen.

Vorschlag für § 40 Abs 6 ZustG (Neuerungen hervorgehoben):

*Das Vergabeverfahren gemäß § 32 Abs. 1 ist spätestens neun Monate, nachdem zumindest drei elektronische Zustelldienste zugelassen worden sind, einzuleiten. Bis zur Erteilung des Zuschlags nach § 32 Abs. 1 beträgt das den zugelassenen elektronischen Zustelldiensten zu entrichtende Entgelt für die Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 9 die Hälfe des in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Universaldienstbetreibers (§ 3 Z 4 PMG) vorgesehenen Entgelts des für Briefsendungen National angeführten Basisprodukts. Zusätzlich können die aufgrund § 37b Abs. 7 anfallenden Kosten mit dem zu entrichtenden Entgelt weiterverrechnet werden.*

**RECHT**

## 2. Deregulierungsgesetz 2017 – BMF/BMJ/BMFJ

### Z 2. – § 48b Abs 3 Bundesabgabenordnung

In der vorgeschlagenen Fassung des § 48b Abs 3 BAO wird in Z 2 und Z 3 der Zweck der Weiterleitung von Daten ausdrücklich angeführt.

Insbesondere um allfälligen datenschutzrechtlichen Bedenken zu begegnen, sollte der Zweck der Weiterleitung des verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens Zustellungen (vbPK-ZU) in § 48b Abs 3 Z 1 BAO ebenfalls festgehalten werden.

Vorschlag für § 48b Abs 3 Z 1 BAO (Neuerungen hervorgehoben):

*Der Bundesminister für Finanzen ist zur Weiterleitung des bei der Stammzahlenregisterbehörde gemäß § 10 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes, angeforderten verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens Zustellungen (vbPK-ZU) an*

- a) einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs (§ 5 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000),
- b) einen zugelassenen Zustelldienst (§ 30 des Zustellgesetzes – ZustG),
- c) ein Unternehmen, das einen Universaldienst (§ 3 Z 4 des Postmarktgesetzes) betreibt, und
- d) einen Betreiber eines Anzeigemoduls (§ 37b ZustG)

*zum Zweck der elektronischen Zustellung nach der Bundesabgabenordnung sowie nach dem 3. Abschnitt des Zustellgesetzes berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass der Bundesminister für Finanzen zur Anforderung und Weiterleitung des vbPK-ZU unter Verwendung der einem Teilnehmer an FinanzOnline von den Abgabenbehörden gemäß § 1 der FinanzOnline-Verordnung 2006 – FOnV 2006, BGBI. II Nr. 97/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 46/2016, erteilten Teilnehmeridentifikation, Benutzeridentifikation und des persönlichen Passworts in der dafür vorgesehenen Weise elektronisch aufgefordert wurde.*

Aus Sicht der Post wäre weiters eine Klarstellung wünschenswert, (i) wer die Anforderung an den Bundesminister für Finanzen vorzunehmen hat (der Nutzer oder einer der genannten Anbieter) sowie (ii) ob die Anforderung nur beim ersten Mal oder bei jedem Einstieg erforderlich ist.

Die Österreichische Post AG ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Manuela Bruck  
Leitung Unternehmenskommunikation

Mag. Anneliese Ettmayer  
Leitung Abt. Recht